

BENUTZUNGSORDNUNG

DER STADTBÜCHEREIEN

IN MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Allgemeines

§ 2 - Anmeldung

§ 3 - Benutzerausweis

§ 4 - Ausleihe und Rückgabe

§ 5 - Verhalten in der Stadtbücherei

§ 6 - Haftung

§ 7 - Höhe der Entgelte

§ 8 - Ausschluss von der Benutzung

§ 9 - Inkrafttreten

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

D E R S T A D T B Ü C H E R E I E N I N M Ö R F E L D E N - W A L L D O R F

Der Magistrat hat in der Sitzung am 14. Dezember 1998 folgende „Benutzungsordnung der Stadtbüchereien in Mörfelden-Walldorf“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mörfelden- Walldorf und die Benutzung ist jedermann gestattet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos, soweit nicht diese Benutzungsordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises möglich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligungserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/ eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Wohnungs- und Namensänderungen hat die Benutzerin/der Benutzer unverzüglich anzuzeigen.
3. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt.
4. Die Anmeldung ist kostenlos.

§ 3 Benutzerausweis

1. Die Benutzerin/der Benutzer erhält einen Benutzerausweis (Leseausweis/ Leihkarte) und wird in die Benutzerdatei aufgenommen. Der Benutzerausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
2. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

3. Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises ist ein Entgelt gem. § 7 zu entrichten.
4. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens werden von der Stadtbücherei folgende personenbezogenen Daten erfasst: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse (entsprechend §7, 11, HDSG). Bei Minderjährigen werden die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin/ eines gesetzlichen Vertreters gespeichert. Bei der Rückgabe des Benutzerausweises werden nach Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei alle erfassten Daten vernichtet bzw. gelöscht.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe

1. Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und zum Begleichen von Entgelten ist der Benutzerausweis vorzulegen.
2. Die Leihfrist beträgt in der Regel drei Wochen und kann nach Ablauf der Frist um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht von anderer Seite verlangt werden.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
4. Entliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
5. Die Stadtbücherei kann die Zahl der gleichzeitig entleihbaren Medien beschränken.
6. Video- und Musik-Cassetten sind vor ihrer Rückgabe zur Ausgangsposition zurückzuspulen.
7. Die Stadtbücherei erhebt bei Überschreitung der Leihfrist ein Überschreitungsentgelt.
8. Gibt die Benutzerin/der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, werden die entliehenen Medien auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers eingezogen. Die Zahlung der Entgelte gem. § 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Verhalten in der Stadtbücherei

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht; insbesondere sind Störungen des laufenden Büchereibetriebes und Belästigungen anderer Personen untersagt.

2. Essen, Trinken, Rauchen und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.
3. Während des Aufenthaltes in den Büchereien sind mitgebrachte Taschen und dergl. in die Schließfächer einzuschließen, sofern sie zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Schlüssel der Schließfächer sind nach der Benutzung an der Tür zu belassen.
4. Tiere müssen außerhalb der Bücherei bleiben.
5. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
6. Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nicht erlaubt.
7. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

1. Alle Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für derartige Beschädigungen. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst der Benutzerin/dem Benutzer zu gerechnet werden.
2. Die Benutzerin/der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Sie/er hat die Stadt Mörfelden-Walldorf von allen Forderungen freizustellen, die auf der Vertragsverletzung von Rechten Dritter beruhen.
3. Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat die Benutzerin /der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz werden die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich der Bearbeitungskosten geltend gemacht.

§ 7

Höhe der Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. für das Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche | € 0,50 |
| .2. für den Ersatz eines Benutzerausweises | |
| . Erwachsene | € 2,60 |
| . Kinder und Jugendliche | € 1,50 |

3. Bearbeitungspauschale für die Ersatzbeschaffung von Medien € 5,00
4. Einziehungsgebühr nach erfolgloser Mahnung € 10,00
5. Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig, also ohne schriftliche oder mündliche Erinnerung.
6. Vor der Begleichung der Entgelte ist eine Ausleihe von Medien nicht möglich.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Hausordnung vom 30. Jan. 1978 aufgehoben.

Mörfelden-Walldorf, den 14.12.1998

Der Magistrat

V o r n d r a n
Erster Stadtrat

Beschlossen am: 14.12.1998
Veröffentlicht am: 17.12.1998
In Kraft getreten am: 01.01.1999